

Satzung Max Mannheimer Kulturtage e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.11.2024 in Bad Aibling.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein unter der
Registernummer VR am .

Präambel

Der Verein „Max Mannheimer Kulturtage e.V.“ möchte mit einer lebendigen
Erinnerungskultur Demokratie, Vielfalt und Toleranz in unserer Gesellschaft
stärken.

In diesem Sinne geben sich die Max Mannheimer Kulturtage folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Max Mannheimer Kulturtage e.V.“
Er hat seinen Sitz in Bad Aibling und soll in das Vereinsregister
eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist Förderung der internationalen Gesinnung, der
Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des
Völkerverständigungsgedanken gemäß § 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 13 AO.
2. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im
Geltungsbereich dieses Gesetzes: hierzu gehören nicht Bestrebungen, die
nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die
auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind gemäß § 52 Abs. 2
Satz 1 Nr.24 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- aktive politische Aufklärung, besonders die Pflege einer lebendigen
Erinnerungskultur
- kulturelle Veranstaltungen, wie Lesungen, Ausstellungen, Konzerte,
Filmvorführungen, Theater, Gesprächsrunden und Workshops,
- Zusammenarbeit mit Schulen, Kindern und Jugendlichen
- Informationsmedien wie Publikationen, Social Media oder Podcasts

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „der
Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine textliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zuzahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Dies wird in der Regel von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts – und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher in Textform eingeladen.
Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist und – form erfüllt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister/in und einem erweiterten Vorstand mit mindestens einem/einer Beisitzer/in. Sie bilden

den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch den/die Vorsitzende/n oder ihrem/r Stellvertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel mindestens vierteljährlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind textlich festzuhalten.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die „Weiße Rose Stiftung e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke nach § 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 13 und Nr. 24 der Abgabenordnung verwendet.
Sollte die „Weiße Rose Stiftung e.V. zu diesem Zeitpunkt aufgelöst sein, fällt das Vermögen an den Verein “Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwalde e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 und Nr. 24 der Abgabenordnung verwendet.

Bad Aibling, den 20.11.2024